

BGer I 108/03 vom 24. Juli 2003

Bundesgericht, 2003-07-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_I_108_03

FR: TF I 108/03 du 24 juillet 2003

IT: TF I 108/03 del 24 luglio 2003

Regeste

Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Verwaltung und Vorinstanz haben die massgebenden Bestimmungen und Grundsätze zum Begriff der Invalidität (Art. 4 Abs. 1 IVG ; BGE 116 V 249 Erw. 1b), zu den Voraussetzungen und zum Umfang des Anspruchs auf eine Invalidenrente (Art. 28 Abs. 1 und 1bis IVG), zur Ermittlung des Invaliditätsgrades bei Erwerbstätigen nach der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs (Art. 28 Abs. 2 IVG ; BGE 104 V 136 Erw. 2a und b), zur Bedeutung ärztlicher Auskünfte und Gutachten für die Entscheidungsfindung (BGE 105 V 158 f. Erw. 1) sowie zur Beweiswürdigung (BGE 122 V 160 Erw. 1c; ZAK 1986 S. 188 Erw. 2a), insbesondere zum Beweiswert medizinischer Berichte und Gutachten (BGE 125 V 352 Erw. 3a), richtig wiedergegeben. Darauf wird verwiesen. Zum heutigen Zeitpunkt ist zu ergänzen, dass das am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 im vorliegenden Fall nicht anwendbar ist, da nach dem massgebenden Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügung (hier: 15. April 2002) eingetretene Rechts- und Sachverhaltsänderungen vom Sozialversicherungsgericht nicht berücksichtigt werden (BGE 127 V 467 Erw. 1, 121 V 366 Erw. 1b).

E. 2.1

Die sorgfältige Würdigung der medizinischen Unterlagen durch die Vorinstanz, auf welche zu verweisen ist, überzeugt. Mit dem kantonalen Gericht ist auf das Gutachten der MEDAS vom 17. Juni 2001 abzustellen und die darin enthaltene Stellungnahme zur Arbeitsfähigkeit gegenüber abweichenden ärztlichen Einschätzungen als massgebend vorzuziehen. Der Vorinstanz ist auch zuzustimmen, dass die Diagnosestellung anhand eines anerkannten Klassifikationssystems wünschbar ist. Immerhin ist aber ein Arztbericht, der eine Diagnose nennt, ohne die entsprechende ICD-10-Klassifizierung zu verwenden, nicht von vornherein "nicht verwendbar". Wenn das Vorliegen entsprechender krankheitswertiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen auf Grund der Gesamtheit der medizinischen Akten feststeht, ist es durchaus denkbar, dass ein ärztlicher Bericht, der es zwar an der Bezugnahme auf ein Klassifikationssystem mangeln lässt, in anderer Hinsicht entscheidrelevante Aufschlüsse, etwa zu Ausmass und Tragweite der Einschränkungen, zu erteilen vermag. Die Vorbringen der Beschwerdeführerin erschüttern die Schlüssigkeit des angefochtenen Entscheides nicht. So tragen die Nebendiagnosen (wie Adipositas und arterielle Hypertonie [hoher Blutdruck]) gemäss nachvollziehbarer Beurteilung der Ärzte der MEDAS nicht wesentlich zur Einschränkung der Arbeitsfähigkeit bei. Hinsichtlich des Arguments, die Einschätzung des therapeutisch tätigen Psychiaters Dr. S._____ sei für

eine verlässliche Stellungnahme zur verbleibenden Arbeitsfähigkeit unerlässlich, ist sodann mit dem kantonalen Gericht festzuhalten, dass die Zustandsbeschreibungen, wie sie Dr. S._____ im Arztbericht vom 5. September 2000 formulierte, in der im MEDAS-Gutachten verwendeten Diagnose (mittelgradige depressive Episode) aufgehen und von einer Nichtberücksichtigung der psychiatrischen Anamnese somit keine Rede sein kann. Insgesamt kann gesagt werden, dass die vorliegenden gutachterlichen Feststellungen eine taugliche Entscheidungsgrundlage abgeben und kein Anlass zur Anordnung ergänzender Abklärungen besteht.

E. 2.2

Da des Weiteren die in allen Teilen korrekte erwerbliche Umsetzung der verbliebenen Arbeitsfähigkeit, wie sie die Vorinstanz vorgenommen hat, zu Recht unbeanstandet geblieben ist, bleibt es dabei, dass die Beschwerdeführerin auf Grund einer Invalidität von 47 %, wie das kantonale Gericht in Abweichung von der entsprechenden Feststellung der IV-Stelle festhielt, Anspruch auf eine Viertelsrente hat. Der angefochtene Entscheid ist rechtmässig. Die Beschwerdeführerin weist auf eine Tendenz ihres Leidens zur Verschlimmerung hin. Die Verwaltung wird eine Neuprüfung der Angelegenheit in die Hand nehmen, wenn es der Versicherten gelingt, in einem Revisionsgesuch glaubhaft zu machen, dass sich der Grad der Invalidität in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat (Art. 87 Abs. 3 IVV). Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.